

Fachamt: Amt für öffentliche  
Ordnung

Vorlage-Nr.: 2018-199

Datum: 12.09.2018

## **Beschlussvorlage**

Parkraumbewirtschaftung im innerstädtischen Bereich - Antrag der CDU-Fraktion

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Gemeinderat	27.09.2018	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Der Parkplatz der verlängerten Itterstraße nach der Einmündung Gartenstraße soll mit einer Parkscheibenregelung werktags (Mo.-Fr.) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und einer max. Höchstparkdauer von 3 Stunden bewirtschaftet werden.
2. Die Parkplätze Höhe Odenwaldstr. 44-50 und Friedrichsdorfer Landstraße Höhe „Schafwiesenweg“ (Friedrichsdorfer Landstraße Nr. 2/1 bis Nr. 4) sollen mit Parkscheibenregelung werktags (Mo.-Fr.) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und einer Höchstparkdauer von 2 Stunden (Odenwaldstr.44-50) bzw. 3 Stunden (Friedrichsdorfer Landstr. 2/1 bis 4) bewirtschaftet werden.

### **Sachverhalt / Begründung:**

Mit Minderheitenantrag vom 27.04.2017 (siehe Anlage 1) hat die CDU-Fraktion im Gemeinderat den Antrag gestellt, in ausgewählten Wohnstraßen, wie Neuer Weg, Friedrichsdorfer Landstraße, Itterstraße, Gartenstraße und in weiteren ähnlich gelagerten Straßen Anwohnerparkausweise zu vergeben und allen anderen Autofahrern nur 2 Stunden mit Parkscheibe zu genehmigen. Dieser Verhandlungsgegenstand wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 22.06.2017 beraten. Hier konnte festgestellt werden, dass die Gremienmitglieder den Antrag der CDU-Fraktion grundsätzlich unterstützen und die Verwaltung wurde beauftragt, einen qualifizierten Vorschlag auszuarbeiten.

Hintergrund sei, den Parkdruck durch Pendler für die dort wohnenden Bürger drastisch zu reduzieren, da die CDU-Fraktion die Interessen der Bürger höher bewertet als bahnhofsnahe und kostenlose Parkmöglichkeiten für Pendler.

Dieser Antrag wurde durch die Örtliche Straßenverkehrsbehörde der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn geprüft und aufgrund der fehlenden rechtlichen Voraussetzungen nach der Straßenverkehrsordnung abgelehnt. Über das Ergebnis der Prüfung wurde zunächst in der nichtöffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 10.09.2018 informiert. Auf Wunsch der Gremienmitglieder jedoch,

solle hierüber nicht nur informiert, sondern gleichzeitig ein Alternativvorschlag mit einer Beschlussvorlage eingebracht werden.

Die Begründung zur Ablehnung der Anwohnerparkregelung lautete wie folgt:

#### 1. Rechtliche Würdigung:

Gem. § 45 Abs. 1b Nr. 2a Straßenverkehrsordnung (StVO) ordnen die Straßenverkehrsbehörden für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen an.

Daraus ergibt sich -näher konkretisiert durch die Verwaltungsvorschrift zu StVO (VwV-StVO)-, dass die Anordnung von Bewohnerparkrechten nur dort zulässig ist, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufiger Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.

Hier sind laut den Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05) umfangreiche Erhebungen (z.B. Verkehrsbefragungen, Erhebungen zum dortigen Parkverhalten, Zulassungsdaten zur Fahrzeughaltung, Abgleich mit den dort gemeldeten Personen etc.) zu erbringen, reine Vermutungen/Empfindungen reichen hierbei nicht aus. Hierdurch lässt sich auch feststellen, ob es sich bei den parkenden Fahrzeugen um Pendler, Arbeiter oder Besucher (auch Arztbesucher/Einkäufer) handelt. Lediglich anhand der Kennzeichen kann hier keine verlässliche Aussage getroffen werden.

Gem. den rechtlichen Vorgaben der StVO, der VwV-StVO und der EAR 05 sind ferner detaillierte Voruntersuchungen zu Parkraumangebot, tageszeitlicher Nutzungsanforderungen und Erreichbarkeiten zu tätigen. Neben den verkehrsplanerischen Untersuchungen im engeren Sinn, gehören zu den vorbereitenden Arbeiten die intensive Information der Betroffenen, sowohl der Bewohner als auch der Gewerbetreibenden, Beschäftigten usw., da die bei „positiv“ Betroffenen und bei „negativ“ Betroffenen vorhandenen Erwartungen und Befürchtungen oft die Bemühungen um einen Interessenausgleich von vornherein erschweren.

Anderen Nutzungsgruppen, wie Gewerbetreibenden, Besuchern, oder Hotelgästen können mit diesem Regelungsinstrument keine Parkvorrechte eingeräumt werden.

Auch ist gesetzlich geregelt, dass zwischen 9 Uhr und 18 Uhr max. 50% des vorhandenen Parkraums für Bewohnerparkbevorrechtigungen vorgehalten werden darf. Die Rechtsprechung spricht von Gebieten mit 1000m Ausdehnung, welche sich insgesamt auch innerhalb der Gebiete ausgleichen können. Jedoch ist hier bei den vorgesehenen Regelungen mit erheblichen Verlagerungen des ruhenden Verkehrs und somit auch des Verkehrs an sich, insbesondere in andere Straßen/Wohngebiete innerhalb Eberbachs, zu rechnen.

## 2. Erste Erhebungen und Prüfung durch die Verwaltung

In der Folgezeit wurden entsprechende vorbereitende Erhebungen in den Bereichen „Westlich der Luisenstraße“, „Neuer Weg“ und Friedrichsdorfer Landstraße“ getätigt. Im Einzelnen waren dies:

- Kennzeichenauflistung der dort parkenden Fahrzeuge incl. Auswertung
- Halterabfragen der dort angemeldeten Fahrzeuge
- Einwohnermeldedaten
- Anzahl der öffentlichen Stellplätze
- Stellplatzbilanz der Privatstellplätze

**Bei letzteren Punkt verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die beigefügte Stellplatzbilanz des Stadtbauamtes (siehe Anlage 2).**

Zusammenfassend ergeben sich folgende Zahlen:

- Gebiet „**Westlich der Luisenstraße**“:
  - 564 Privatstellplätze
  - 404 öffentliche Stellplätze
  - 498 angemeldete Fahrzeuge
  - 453 Anwohner
- Gebiet „**Neuer Weg**“:
  - 253 Privatstellplätze
  - 41 öffentliche Stellplätze
  - 91 angemeldete Fahrzeuge
  - 126 Anwohner
- Gebiet „**Friedrichsdorfer Landstraße**“ (bis Einm. L524)
  - 257 Privatstellplätze
  - 26 öffentliche Stellplätze
  - 160 angemeldete Fahrzeuge
  - 260 Anwohner

Weiter hat der städtische Vollzugsdienst in der zweiten Jahreshälfte 2017 in den nicht bewirtschafteten Straßen

- Gartenstr. Süd
- Neckaranlage
- Hafenstr.
- Verlängerte Luisenstr.
- Itterstr.
- Carl-Benz-Str.

die Kennzeichen der dort parkenden Fahrzeuge aufgelistet. Die Auswertung der Straßen ergab folgendes Ergebnis:

Gartenstr. Süd:

Eberbacher (Stadtteile/Ortsteile/Innenstadt):	39,1 %
Eberbacher Anwohner der Gartenstr. SÜD	4,4 %
Auswärtige (Dauerparker, ab 3mal)	21,7 %
Auswärtige („einmaliger Tagesparker“)	34,8 %

Neckaranlage:

Eberbacher (Stadtteile/Ortsteile/Innenstadt):	47,3 %
Eberbacher Anwohner der Neckaranlage	13,2 %
Auswärtige (Dauerparker, ab 3mal)	6,6 %
Auswärtige („einmaliger Tagesparker“)	32,9%

Verl. Luisenstr.

Eberbacher (Stadtteile/Ortsteile/Innenstadt):	62,5 %
Eberbacher Anwohner der Luisenstr.	0 %
Auswärtige (Dauerparker, ab 3mal)	25 %
Auswärtige („einmaliger Tagesparker“)	12,5 %

Hafenstr.:

Eberbacher (Stadtteile/Ortsteile/Innenstadt):	39 %
Eberbacher Anwohner der Hafenstr.	28,8 %
Auswärtige (Dauerparker, ab 3mal)	9,3 %
Auswärtige („einmaliger Tagesparker“)	22,9 %

Carl-Benz-Straße

Hier wurde kein erhöhter Parkdruck festgestellt, da bei der Mehrzahl der Kontrollen immer freie Parkplätze vorhanden waren.

Friedrichsdorfer Landstr.:

Hier sieht die Verwaltung keinen Handlungsbedarf, da weder Parkdruck vorherrscht und bei der dortigen Wohnbebauung ausreichend private Stellflächen vorhanden sind, noch ist die Nutzung durch Pendler aufgrund der Entfernung zum Bahnhof (ca. 1 km) aus Sicht der Verwaltung gegeben.

Möglich wäre u.E. eine Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze (insg. 7) ab Friedhofzufahrt (Friedrichsdorfer Landstr. Nr.4) bis einschl. Friedrichsdorfer Landstr. Nr. 2/1 mit Parkscheibe (als Anbindung an die Parkscheibenregelung im weiteren Verlauf der Odenwaldstr.).

Neuer Weg

Auch hier ist aus Sicht der Verwaltung kein Parkdruck vorhanden, die dortigen Anwesen verfügen ebenfalls über ausreichend private Stellplätze. Eine Anwohnerparkzone käme damit ebenso wenig in Betracht wie in der Friedrichsdorfer Landstr.

Wichtig bei der Gesamtbetrachtung ist die Aussage des Polizeipräsidiums Mannheim in seiner Stellungnahme vom 22.12.2017, wonach anhand einer Kennzeichenabfrage keine verlässliche Aussage erfolgen kann. Es muss sich bei den „Auswärtigen“ nicht zwangsweise um Pendler handeln, sondern eventuell um in Eberbach berufstätige Menschen, Besucher, Kunden von Geschäften etc. Sie bieten wenn überhaupt ein grobes Indiz zum Parkverhalten. Weitere Erhebungen sind in jedem Falle erforderlich, die jedoch von der Verwaltung selbst nicht zu leisten sind (z.B. Verkehrsplanerische Untersuchungen, Nutzungskartierungen und Zusammenstellung von Strukturdaten der Einwohner, Gewerbebetrieben, Beschäftigten etc., Entwicklung eines Parkkonzepts, differenzierte Parkraumbilanz unter Einbezug der Nutzergruppen, Parkorten und Tageszeitbereichen, ganztägige stundenweise Belegungszählungen, ggf. in den kritischen Zeitbereichen, Ermittlung der Parkraumnachfrage von Bewohnern, Gewerbetreibenden etc.). Es sei angemerkt, dass dies die Mindestanforderungen sind.

### 3. Fazit:

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die zwingenden Kriterien bzw. rechtlichen Voraussetzungen nach der Straßenverkehrsordnung für eine Anwohnerparkregelung in den o.g. Gebieten, nämlich zeitgleich:

- a. erheblicher Parkraumangel
- b. starker Parkdruck durch die Überlastung des Verkehrsraums durch nicht quartiersansässige Pendler und Besucher
- c. damit einhergehend die Unmöglichkeit für Anwohner in fußläufig zumutbarer Entfernung von Ihrer Wohnung einen Stellplatz zu finden

**nicht** gegeben sind, bzw. nicht nachgewiesen werden konnten. Diese Einschätzung teilt auch das uns beratende Polizeipräsidium Mannheim und das Straßenverkehrsamt des Rhein-Neckar-Kreises.

Die erhöhte Nutzung der Parkplätze in der verlängerten (unbewirtschafteten) Itterstraße war der Verwaltung im Vorfeld bewusst. Dieser Sachverhalt wurde bei der Verkehrsschau am 26.04.2017 bereits behandelt. Die Verkehrskommission kam damals zum Ergebnis, hier eine Parkraumbewirtschaftung in Form einer Höchstparkdauer von 2 Stunden mit Parkscheibe anzuordnen. Aufgrund des Minderheitenantrags der CDU wurde die Umsetzung dieses Beschlusses bisher zurückgestellt.

Genauso sieht es die Verwaltung als sinn- und zweckmäßig an, die öffentlichen Stellplätze in der Friedrichsdorfer Landstr. Höhe Anwesen 2/1 bis 4 mittels Parkscheibe zu bewirtschaften um dort deren Nutzung durch Pendler zu unterbinden. Diese Regelung könnte in die Odenwaldstraße bis Einmündung Wiesenstraße ausgedehnt werden um den Anschluss an die Bewirtschaftung Höhe Alte Dielbacher Straße herzustellen.

### Ergänzung der Beschlussvorlage

Sollte dem Gemeinderat der o.g. Beschlussantrag der Verwaltung nicht weit genug gehen, wäre folgende Regelung als Ergänzung der Beschlussvorlage bzw.-antrag möglich. Diese Regelung kann jedoch von der Verwaltung nicht empfohlen werden, da hier auch die Anwohner in großem Maße betroffen sein können, weil sie sich wie die restlichen Verkehrsteilnehmer an die Parkscheibenregelung zu halten hätten und nicht absehbar ist, wohin sich der Verdrängungsverkehr verlagert.

1. Das Gebiet „**Westlich der Luisenstraße**“ mit den Straßen:

- Friedrich-Ebert-Str. ab Gartenstraße in Richtung Shell-Tankstelle
- Gartenstraße West
- Carl-Benz-Straße
- verlängerte Itterstraße ab Gartenstraße in Richtung Wilhem-Blos-Straße
- Neckaranlage
- Hafenstraße

soll mit einer Parkscheibenregelung werktags (Mo.-Fr.) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und einer maximalen Höchstparkdauer von 3 Stunden bewirtschaftet werden.

2. Das Gebiet „**Neuer Weg**“ soll mit einer Parkscheibenregelung werktags (Mo.-Fr.) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und einer Höchstparkdauer von 4 Stunden bewirtschaftet werden.
3. Das Gebiet „**Friedrichsdorfer Landstraße**“ ab „Schafwiesenweg“ bis Friedrichsdorfer Landstraße Nr. 2/1 soll mit Parkscheibenregelung werktags (Mo.-Fr.) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und einer Höchstparkdauer von 3 Stunden bewirtschaftet werden.
4. Diese Regelung soll auch auf die Parkplätze Höhe Odenwaldstraße 44-46 und Wiesenstraße ausgedehnt werden.
5. Die o.g. Punkte 1 – 4 werden zeitlich befristet als Probetrieb für 2 Jahre angeordnet. Nach Ablauf dieser Zeitspanne ist die Parksituation neu zu bewerten und ggf. die getroffenen Regelungen anzupassen.

Mit in die Betrachtung muss seitens der Verwaltung aber ausdrücklich einfließen, dass es im nächsten Jahr zur einjährigen Sperrung der Tiefgarage am Leopoldplatz kommen wird, da diese grundlegend saniert werden muss. Des Weiteren ist der Bau des Kindergartens in der Güterbahnhofstraße geplant, sowie die Umgestaltung des Neckarlauers. Dies hat, bedingt durch den damit einhergehenden Wegfall von ca. 300 öffentlichen Stellplätzen, massive Veränderungen im Parkverhalten im kompletten Innenstadtgebiet zur Folge, deren Auswirkungen momentan noch nicht abschätzbar sind.

Aufgrund dieser Unsicherheitsfaktoren der zu erwartenden Umwälzung im Park-Such-Verkehr und Parkverhalten in der Innenstadt, soll die angedachte Parkraumbewirtschaftung mit Parkscheibe als zeitlich befristeter Probetrieb erfolgen. Da die o.g. Bauarbeiten und die dadurch verursachte Änderung des Parkverhaltens nicht mit dem „Normalbetrieb“ vergleichbar sind, wird der Probetrieb auf eine angemessene Zeit danach ausgedehnt.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Anlage 1 - Antrag CDU Fraktion vom 27.04.2017  
Anlage 2 - Stellplatzbilanz des Stadtbauamtes Mai 2018